



Beschlüsse der Gemeindeversammlung vom 12. Juni 2019

Die Gemeindeversammlung hat am 12. Juni 2019 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Schulgemeinde

- 1.1 Jahresrechnung 2018, Genehmigung
- 1.2 ICT-Rahmenkredit: Genehmigung der Kreditabrechnung
- 1.3 Ersatzneubau eines Doppelkindergartens Feld: Objektkredit über Fr. 1'780'000 inkl. MwSt., Genehmigung der Kreditabrechnung
- 1.4 Anfrage gemäss § 17 des Gemeindegesetzes an die Schulpflege zuhanden der Gemeindeversammlung von Herrn Roland Stämpfli, Bachstrasse 19F, 8902 Urdorf, betr. Bildung einer Einheitsgemeinde Urdorf: Beantwortet

2. Politische Gemeinde

- 2.1 Jahresrechnung 2018, Genehmigung
- 2.2 Totalrevision der Statuten der Zürcher Planungsgruppe Limmattal, Vorberatung und Genehmigungs-Empfehlung zuhanden der Urnenabstimmung vom 20. Oktober 2019 oder 17. November 2019
- 2.3 Einzelinitiative von mehreren Stimmberechtigten betreffend «Mehr Fussball-Trainings- und Spielmöglichkeiten, mehr Sporthallenkapazitäten für Vereine», Genehmigung
- 2.4 Anfrage gemäss § 17 des Gemeindegesetzes an den Gemeinderat zuhanden der Gemeindeversammlung von Herrn Roland Stämpfli, Bachstrasse 19F, 8902 Urdorf, betr. Bildung einer Einheitsgemeinde Urdorf: Beantwortet

Die Versammlungsprotokolle können nach der Prüfung und Unterzeichnung durch die Stimmzähler im Gemeindehaus eingesehen werden.

Die Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte kann innert 5 Tagen schriftlich mit Rekurs in Stimmrechtssachen gemäss dem Verwaltungsrechtspflegegesetz geltend gemacht werden. Der Rekurs gegen die Verletzung von Verfahrensvorschriften in der Gemeindeversammlung setzt voraus, dass diese in der Versammlung von einer stimmberechtigten Person gerügt worden ist. Im Übrigen kann innert 30 Tagen schriftlich Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden. Die Kosten des Rekursverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen. In Stimmrechtssachen werden Verfahrenskosten nur erhoben, wenn das Rechtsmittel offensichtlich aussichtslos ist. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen. Die Rekurschrift ist beim Bezirksrat Dietikon, Bahnhofplatz 10, 8953 Dietikon, einzureichen.

Urdorf, 18. Juni 2019

Die Behörden